TEIL B

ALLGEMEINE TURNIERBESTIMMUNGEN

1. ALLGEMEINES 1
1.1 Westernreitturniere 1
1.2 Westernreitertreffen 1
1.3 Breitensportliche Wettbewerbe, “Pferde-Sport & Spiel“ 3
1.4 Turnieranfang 5
1.5 Anerkennung von Veranstaltern und Genehmigung von Turnieren 5
1.6 Turnierkalender 7
1.7 Veranstalter 8
1.8 Meldestelle 8
1.9 Produktkennzeichnung und Werbung 9

2. TEILNAHMEBERECHTIGUNG 10
2.1 Reiter 10
2.2 Eingetragene Turnierpferde 11
2.3 Verantwortliche Person 13
2.4 Impfschutz der Pferde 13
2.5 Nummerierung der Teilnehmer 13
2.6 Teilnahmebeschränkungen und Ausschlüsse von Pferden 14
2.7 Alter der Pferde 15
2.8 Teilnahmebeschränkungen von Reitern 15

3. NENNUNGEN ZU TURNIEREN..... 16
3.1 Form der Nennung 16
3.2 Nennungsschluss 17
3.3 Gültigkeit der Nennung 17
3.4 Nachnennungen 19

4. AUSRÜSTUNG……...19

5.TURNIERBEAUFTRAGTER, RICHTER UND Technische Entscheidung……..24
5.1 Turnierbeauftragter 24
5.2 Aufsicht auf Vorbereitungsplätzen 26
5.3 Richter 26
5.4 Aufgaben der Richter 27
5.5 Richtereinsatz 27

5.6 Richterspruch 28
5.7 Platzierung 29
5.8 Technische Entscheidung 30

6. TURNIERLEITUNG……30

7. AMBULANZ, ARZT, TIERARZT, HUFSCHMIED. . 30

8. AUSZUSCHREIBENDE BEWERBE……..……..31
8.1. Klasseneinteilung 31
8.2. Offene, Amateur-, Novice Amateur-, Rookie-u. Novice Klassen...33
8.3. Jugendliche, Junioren (Youth-Klasse) und Young Rider.... 33
8.4. Weitere Klasseneinteilung 34
8.5 All Around Champion.....34

9. MELDUNG DER TURNIERERGEBNISSE……..35

10. PUNKTESYSTEM..... 36

1. ALLGEMEINES

§ 7 ÖTO Allgemeine Verpflichtungen

1. Die am Pferdesport beteiligten physischen und juristischen Personen sind zu einer sportlich fairen Haltung untereinander und zu verantwortlicher Haltung gegenüber dem Pferd - unbeschadet der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes - sowie zur Einhaltung der ÖTO und der ethischen Grundsätze verpflichtet.
2. Die Veranstalter von pferdesportlichen Veranstaltungen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass auch Personen, die nicht an der Veranstaltung teilnehmen, am gesamten Turniergelände die Bestimmungen des Abs 1 und während der Dauer der pferdesportlichen Veranstaltung am Vorbereitungsplatz die Bestimmungen der ÖTO einhalten.

1.1 Westernreitturniere

Westernreitturniere können als Nationale Turniere der Kategorie A und C ausgeschrieben werden**,** wobei Turniere der Kategorie CRI und CRIO parallel zu Turnieren der Kategorie A ausgetragen werden können. Sie sind für Mitglieder sämtlicher LFV offen, Terminmeldungen und Ausschreibungsentwürfe sind an den jeweils zuständigen LFV zu schicken. Alle nationalen Turniere können als CWN-C ausgeschrieben werden, auch wenn bei diesen Landesmeisterschaften oder österr. Meisterschaften/österr. Staatsmeisterschaften ausgetragen werden. Gleichzeitig durchgeführte AQHA-Bewerbe richten sich nach den Regeln der AQHA. Paint Horse-Bewerbe nach den Regeln der APHA, Appaloosa-Bewerbe nach den Regeln des Appaloosa Club, NRHA-Bewerbe nach den Regeln der NRHA, Cutting-Bewerbe nach den Regeln der NCHA.

1.2 Westernreitertreffen

1. Die Treffen sind eintägige Veranstaltungen.
2. Treffen sind genehmigungspflichtig, Genehmigung und Aufsicht der Treffen fällt in die Kompetenz der Landesfachverbände.
3. Die Anlagen sollen durch den zuständigen LFV begutachtet werden.
4. Die Termine der Treffen werden in den Turnierkalender nicht aufgenommen, die Ausschreibungen nicht veröffentlicht.

5. Diese Veranstaltungen sind durch einen Richter, der in der OEPS Richterliste für Westernreiten gelistet ist, zu richten.
6. Von den LFV können ergänzende Durchführungsbestimmungen über die Abhaltung erlassen werden. Diese müssen inhaltlich und sinngemäß den Bestimmungen der ÖTO einschließlich des Reglements für Westernreiten entsprechen.
7. Die Bestimmungen des § 31 ÖTO (Ambulanz Arzt, Tierarzt, Hufschmied) sind einzuhalten.
8. Geldpreise bzw. Sachpreise mit Angabe des Wertes sind nicht gestattet.
9. Cups dürfen nicht ausgetragen werden.
10. Es dürfen alle Bewerbe und Klassen ausgeschrieben werden. Sonderklassen wie z.B. Fun-Trail, Horse & Dog Trail od. Bewerbe aus „Pferdesport & Spiel“ dürfen lizenzfrei ausgeschrieben werden.
11. Die Teilnehmer müssen im Besitz des Western Riding Certificate (WRC) und Mitglied bei einem Verein sein, der über einen LFV korporativ dem OEPS angeschlossen zu sein hat. Ausgenommen ist die Jugend Klasse und die Novice Klasse. Die Reiter müssen Mitglied bei einem Verein sein, der über einen LFV korporativ dem OEPS angeschlossen ist.
12. Jedes Pferd darf maximal sechsmal pro Tag an den Start gehen.
13. An Treffen dürfen maximal 60 Pferde teilnehmen; die Überwachung obliegt dem Veranstalter und dem Richter. Die Pferde müssen nicht im Pferderegister des OEPS eingetragen sein, jedoch ist ein aktiver Impfschutz unbedingt erforderlich und auf Verlangen des Richters nachzuweisen.
14. Für die Ausrüstung von Pferd und Reiter gelten die Bestimmungen des Reglements für Westernreiten.
15. Über jedes Treffen ist vom eingesetzten Richter ein schriftlicher Kurzbericht, ähnlich dem Turnierbericht gem § 45 Abs 6, auszufertigen und binnen zwei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung dem zuständigen LFV zu übermitteln.
16. Für die Genehmigung wird vom jeweiligen LFV eine Gebühr lt. Gebührenordnung eingehoben.

1.3 Breitensportliche Wettbewerbe, "Pferde-Sport & Spiel"

1. Die Pferde-Sport & Spiel-Veranstaltungen dienen einerseits der Ausbildung zum korrekten Umgang mit dem Pferd/Pony im weitesten Sinne, andererseits sollen sie den spielerischen Umgang mit dem Pferd/Pony in Einzel- und insbesondere Mannschaftswettbewerben fördern.
2. Die Pferde-Sport & Spiel-Veranstaltungen dienen der Hinführung zu den Wettbewerben und Leistungsprüfungen des Turniersports.
3. Alle Wettbewerbe können beliebig zu kombinierten Wettbewerben zusammengefasst werden. Möglich sind auch Kombinierte Wettkämpfe mit Teilprüfungen aus den Abschnitten B I-XV oder aus anderen Sportarten (Mehrkampf- Wettbewerbe).
4. Teilnahmeberechtigt sind auch Nicht-Mitglieder.
5. Zugelassen sind 4-jährige und ältere Pferde und Ponys. Die teilnehmenden Pferde müssen nicht im Pferderegister des OEPS eingetragen sein, ein aktiver Impfschutz ist jedoch nachzuweisen.
6. Die Bestimmungen des betreffend Ambulanz, Arzt, Tierarzt und Hufschmied sind einzuhalten.
7. Richter: Erforderlich ist mindestens ein FENA Westernrichter. Empfohlen wird als weitere Person ein Prüfer Breitensport. Richter und Veranstalter sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass keine Befangenheit gegenüber den Teilnehmern besteht. Außerdem ist eine Aufsichtsperson auf dem Vorbereitungsplatz mit der Qualifikation eines Übungsleiters oder eine Person mit entsprechender Sachkunde nötig.
8. Die Termine der Pferde-Sport & Spiel-Veranstaltungen werden im Freizeitkalender des OEPS aufgenommen. Hierfür ist eine Kalendergebühr, deren Höhe in der Gebührenordnung geregelt ist, zu entrichten. Mit der Aufnahme in den Kalender ist die Veranstaltung haftpflichtversichert.
9. Die Richtlinien der Ausschreibung und Durchführung von Pferde-Sport & Spiel-Veranstaltungen sind im Reglement „Breitensportliche Wettkämpfe – Pferde-Sport & Spiel" enthalten. Dieses Reglement wird vom OEPS herausgegeben und gilt als Bestandteil der ÖTO.

10. Führzügelklassen – Kids-Klassen (K)

10.1 Alter der Pferde, Reiter und Führer:

Teilnahmeberechtigt sind Pferde ab 3 Jahren (keine Hengste). Reiter von 4 bis 8 Jahren – Stichtag ist laut ÖTO der 31.12. des Turnierjahres. Der Führende muss mindestens 16 Jahre alt sein und mit Westernreiten vertraut sein.

10.2 Ausrüstung:
Die Ausrüstung von Reiter und Pferd sowie Zäumung und Zügelführung ist analog zu den Jugendklassen. Es muss in jedem Fall, ggf. mit entsprechender Vorrichtung, gewährleistet sein, dass die Füße des Reiters in den Steigbügeln Halt finden. Korrekte Zügelhaltung durch den Reiter.
Das Tragen eines Reithelms (siehe Teil B, Ausrüstung Pkt. 4) ist zwingend vorgeschrieben. Der Führzügel wird in ein Halfter unter dem Zaumzeug oder in einem Steg zwischen den Trensenringen (Frosch) eingeschnallt.

10.3 Bewerbe:
Trail (ohne Tor) nur im Schritt und Trab.

10.4 Bewertung:
Eignung des Pferdes als Kleinkinderpferd – Charakter und Gehorsam. Weiters sind Pflegezustand, Ausrüstung und korrektes, ruhiges Vorführen zu bewerten. Der Reiter sollte seinem Alter gemäß reiten können. Dies wird nur bedingt bewertet, jedoch werden sich „wildes" Reiten oder schlechtes Benehmen negativ auswirken. Positiv werden guter Sitz und sichtbare Zufriedenheit bemerkt. Man soll dem Kind den Spaß und die Vertrautheit mit dem Pferde ansehen. Es sollen keine unverlangten Extratouren gezeigt werden. Die Entscheidung des Richters ist endgültig. Ungeeignete Pferde können jederzeit ausgeschlossen werden und haben die Bahn sofort zu verlassen. Ebenso sind Reiter oder Vorführer, die sich oder andere Personen gefährden, auszuschließen.

11. Walk & Trot-Klassen – Youngster-Klassen (YG)

11.1 Alter der Pferde, Reiter und Führer:
Teilnahmeberechtigt sind Pferde ab 3 Jahren (keine Hengste). Reiter von 6 bis 10 Jahren – Stichtag ist laut ÖTO der 31.12. des Turnierjahres.

11.2 Ausrüstung:
Die Ausrüstung von Reiter und Pferd sowie Zäumung und Zügelführung analog zu den Jugendklassen. Es muss in jedem Fall, ggf. mit entsprechender Vorrichtung, gewährleistet sein, dass die Füße des Reiters in den Steigbügeln Halt finden. Korrekte Zügelhaltung durch den Reiter.
Das Tragen eines Reithelms (siehe Teil B, Ausrüstung Pkt. 4) ist zwingend vorgeschrieben.

11.3 Bewerbe:
Pleasure, Trail (ohne Tor) und Horsemanship nur im Schritt und Trab.

11.4 Bewertung:

Gewertet wird nicht das Pferd, sondern der Sitz, die Einwirkung und die Kontrolle des Pferdes durch den Reiter. Bei den Trail- und Horsemanship-Aufgaben sollte darauf geachtet werden, dass die Anforderungen dem Ziel der Prüfung angepasst sind.
Das Pferd sollte seinen Kopf und Hals in einer natürlichen, entspannten Haltung tragen, wobei das Genick in Höhe des Widerrists ist oder leicht darüber. Der Kopf sollte weder hinter der Senkrechten sein noch extrem vorgestreckt werden. Ein Score-Sheet ist nicht vorgeschrieben.

1.4 Turnieranfang

1. Als „Turnieranfang“ gilt der Zeitpunkt 12 Stunden vor Beginn des ersten Bewerbes, das „Turnierende“ ist eine halbe Stunde nach Bekanntgabe der Ergebnisse des letzten Bewerbes.
2. Tageslichtbewerbe dürfen nicht vor 7:00 Uhr beginnen und müssen bei Einbruch der Dunkelheit von der amtierenden Richtergruppe im Einvernehmen mit dem Turnierbeauftragten beendet sein.
3. Bei Bewerben, die bei Kunstlicht durchgeführt werden, sind Austragungs- und Vorbereitungsplätze hinreichend auszuleuchten. Sie müssen so rechtzeitig beginnen, dass der Großteil der Bewerbe noch vor Mitternacht abgewickelt werden kann.

1.5 Anerkennung von Veranstaltern und Genehmigung von Turnieren

1. Alle Turniere sind genehmigungspflichtig.

   Zuständigkeit:

   1.1 Die Zuständigkeit für internationale Turniere richtet sich nach der Regelung der FEI, die im RG verlautbart wird.

   1.2 Nationale Turniere der Kategorie A sind durch das Turnierreferat des OEPS zu genehmigen.

   1.3 Nationale Turniere der Kategorie C sind durch das Turnierreferat des LFV zu genehmigen, bei dessen angeschlossenem Verein das Turnier tatsächlich durchgeführt wird (der für den Veranstaltungsort zuständige LFV).
2. Die Anerkennung als Turnierveranstalter erfolgt nur, wenn dieser die Voraussetzungen für eine sportgerechte und sachgemäße Durchführung der Veranstaltung bietet.

3. Die Genehmigung eines Turniers erstreckt sich auf die Anerkennung des Veranstalters, die Zuerkennung des Veranstaltungstermins und die Genehmigung der Turnierausschreibung. Die Anerkennung des Veranstalters erfolgt durch den LFV mit der Weiterleitung des Turniertermins an den OEPS.
4. Auf Antrag des Turnierreferates des OEPS oder des zuständigen LFV kann eine Begutachtung der Anlagen durchgeführt werden. Diese Begutachtung wird durch ein Organ des zuständigen LFV durchgeführt. Erfolgt die Antragstellung durch den OEPS, ist der Begutachtung ein Vertreter des OEPS beizuziehen. Jedenfalls sind Anlagen von neu hinzukommenden Turnierveranstaltern zu begutachten. Die Kosten dafür sind vom Veranstalter zu tragen.
5. Der OEPS und die LFV übernehmen keine finanzielle oder rechtliche Verantwortung hinsichtlich der Veranstaltung von Turnieren.
6. Für die Abhaltung eines Turniers sind folgende Gebühren zu entrichten:
   - Kalendergebühr,
   - Veröffentlichungsgebühr pro Spalte,
   - Gebühr für Logo,
   - Spesenersatz pro Nennung über das ZNS und
   - eine Gebühr pro Start und Ergebnisse lt. Ergebnisliste.

   Die Höhe der Gebühren ist in der Gebührenordnung geregelt.
7. Die Gebühren sind wie folgt fällig
   - Kalendergebühr: nach Genehmigung des Turnierkalenders zum Jahresbeginn,
   - Gebühr für die Veröffentlichungen sowie der Spesenersatz pro Nennung über das ZNS: bei der Abrechnung der Nennungen
   - Gebühr pro Start: nach dem Ende des Turniers.

   Für verspätet angemeldete Turniere ist die Kalendergebühr in der doppelten Höhe zu entrichten.
8. Bei Änderung der Turnierdaten (Datum, Ort, Kategorie) nach Genehmigung des Turnierkalenders (Termin) oder Absage wird eine Gebühr in der in der Gebührenordnung vorgeschriebenen Höhe verrechnet. Sollte die Änderung infolge anderer Änderungen im Turnierkalender notwendig werden oder die Änderung im Interesse des OEPS oder des LFV liegen, so kann von der Vorschreibung der Gebühr abgesehen werden.

1.6 Turnierkalender

1. Der Turnierkalender für das gesamte Kalenderjahr wird vom Präsidium bis 30. November des Vorjahres beschlossen.
2. Fristen für die Anmeldung von Turnierterminen:
   2.1 Veranstaltungstermine für internationale Turniere sind ausnahmslos über den zuständigen LFV unter Einhaltung der Bestimmungen der FEI an das Turnierreferat des OEPS zu melden und bedürfen dessen Genehmigung.
   2.2 Veranstaltungstermine für internationale und nationale Turniere der Kategorie A sowie Bewerbungen für die Durchführung von Meisterschaften, Cupturnieren und Sichtungen sind vom veranstaltenden Verein über den zuständigen LFV bis spätestens 31. August des Vorjahres über den zuständigen LFV beim OEPS zu beantragen.

   Vorschläge für die Durchführung von Meisterschaften, Cupturnieren und Sichtungen sind durch die Spartenreferenten des OEPS bis zum 31. August des Vorjahres an das Turnierreferat des OEPS zu richten.

   Diese Vorschläge werden vom Turnierausschuss in einer Koordinierungssitzung, die bis 15. September des Vorjahres stattzufinden hat, abgestimmt und die Termine genehmigt. Turniertermine, die nach dieser Sitzung gemeldet oder geändert werden, sind gem Abs 4 zu behandeln.

   Langfristig geplante Turnierveranstaltungen (zB internationale Championate und Turniere, Turniere aus besonderen Anlässen, uä) sind über den zuständigen LFV an das Turnierreferat des OEPS zu melden und bedürfen dessen Genehmigung. Diese Termine werden in einen Mehrjahreskalender aufgenommen.
   2.3 Veranstaltungstermine für Turniere der Kategorie C sind beim zuständigen LFV zu beantragen. Den Anmeldetermin hierfür bestimmt der LFV.

   Diese Termine sind vom LFV bis 15. Oktober des Vorjahres dem OEPS zu melden.

   Die beantragten Veranstaltungstermine aller Turnierkategorien werden vom Turnierausschuss bis zum 20. November des Vorjahres abgestimmt.
   2.4 Ausgenommen von dieser Regelung sind Turniere, die in den ersten drei Monaten des Jahres stattfinden sollen. Termine für solche Turniere müssen bis spätestens 1. September des Vorjahres beantragt werden.

Der Kalender für die ersten drei Monate eines jeden Turnierjahres wird vom Turnierreferenten des OEPS zusammen mit den neun Landesreferenten bis zum 1. Oktober des Vorjahres erstellt.

2.5 Für die Anmeldung ist derjenige LFV zuständig, bei dessen angeschlossenem Verein das Turnier tatsächlich durchgeführt wird.

3. Bei Terminkollisionen gilt der Terminvorrang in der Reihenfolge: Internationale Turniere CN-A – CN-C.
4. Eine Genehmigung nachträglich beantragter Veranstaltungstermine oder Änderungen (Termin, Kategorie und/oder Ort) von bereits genehmigten Terminen erfolgt auf Antrag des zuständigen LFV durch das Turnierreferat des OEPS im Einvernehmen mit jenen Landesfachverbänden, in deren Bereich eine genehmigte Veranstaltung der gleichen Sparte liegt. Dabei sind bei Turnieren der Kategorie A alle betroffenen Bundesländer, bei Turnieren der Kategorie C das betreffende und die angrenzenden Bundesländer zu berücksichtigen. Bei Anwendung dieser Bestimmung sind Veranstaltungen, die in derselben Woche (Montag bis Sonntag) durchgeführt werden, zu berücksichtigen.

1.7 Veranstalter

Als „Veranstalter“ können

- der OEPS,
- die Landesfachverbände oder
- den Landesfachverbänden angeschlossene Vereine

auftreten. Der Veranstalter übernimmt Aufsicht und Verantwortung über die Durchführung.

1.8 Meldestelle

1. Bei jedem Turnier ist eine Meldestelle einzurichten.

   Der Veranstalter haftet für die ordnungsgemäße und regelkonforme Tätigkeit der Meldestelle.
2. Die Meldestelle hat folgende Aufgaben:
   - Prüfung der Teilnahmeberechtigung von Pferden und Reitern (Startkarten, Pferdenummern, Sperren, etc.), sofern diese Überprüfung nicht bereits bei der Nennung über das ZNS durchgeführt wurde;
   - Entgegennahme der Pferdepässe im Auftrag des Turnierbeauftragten;

- Entgegennahme von Startmeldungen und Meldungen betreffend Reiter- oder Pferdewechsel, Erstellung der Tauschliste;
- Einhebung von Startgeldern, Stallgebühren etc.;
- Ausgabe von Startnummern, wenn diese für einen oder mehrere Bewerbe erforderlich sind;
- Erstellung der Startlisten;
- Beantwortung und Regelung allgemeiner organisatorischer Fragen;
- Entgegennahme von Einsprüchen und Weiterleitung an den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes (Turnierbeauftragter);
- Auswertung, Zusammenstellung und Bekanntgabe der Ergebnisse, für deren Richtigkeit sie verantwortlich zeichnet. Bei den Berechnungen ist immer kaufmännisch zu runden (1-4 abrunden, 5-9 aufrunden).
- Auszahlung der Geldpreise sowie der Aufwandsentschädigungen für Richter, Turnierbeauftragten und andere Funktionäre;
- Bereitstellung der am Richtertisch benötigten Unterlagen (Startliste, Protokolle, etc.).

3. In der Meldestelle haben zur Einsicht aufzuliegen:
   - Eine gültige ÖTO einschließlich aller ergangenen Änderungen, Ergänzungen und Durchführungsbestimmungen;
   - Alle Mitteilungen des OEPS, in denen für das Turnier relevante Ausschreibungen und Turnierbestimmungen enthalten sind;
   - Bei Meisterschaften die gültigen Austragungsbestimmungen.
4. In oder in der Nähe der Meldestelle ist eine Anschlagtafel für offizielle Bekanntmachungen anzubringen.
5. Auf deren Verlangen hat die Meldestelle dem Turnierbeauftragten, den Mitgliedern des Richterkollegiums, dem Parcours- und Geländebauchef in allen Belangen, welche die Abwicklung des Turniers und die Durchführung der einzelnen Bewerbe betreffen, Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Ausgenommen sind Abrechnungsunterlagen.
6. Etwaige Rechenfehler, die innerhalb von 7 Tagen nach Turnierende bekannt werden, sind vom Veranstalter zu korrigieren.

1.9 Produktkennzeichnung und Werbung

1. Produktkennzeichnung:

   Produktkennzeichnung an Ausrüstungsgegenständen und Kleidung gilt während der Prüfungen inklusive der Siegerehrung und

Verfassungsprüfung nicht als Werbung, sofern sie die Größe auf einer Fläche von 3 cm² nicht überschreitet.

2. Werbung:

   Werbung an Ausrüstungsgegenständen, Kleidung und Pferden der Teilnehmer während einer Prüfung inklusive Siegerehrung und Verfassungsprüfung ist zugelassen, sofern sie die folgenden Größen nicht überschreitet:

   - Satteldecke - auf einer Fläche von 200 cm^2 auf jeder Seite;
   - Sakko bzw. sonstige zulässige Oberbekleidung – auf einer Fläche von 80 cm^2 in Höhe der Brusttasche;
   - Hemdkragen – auf einer Fläche von 16 cm^2 auf jeder Seite.

3. Jede andere Form von Produktkennzeichnung bzw. Werbung an Teilnehmern und Pferden während einer Prüfung inklusive Siegerehrung und Verfassungsprüfung ist verboten.

   Ausgenommen hievon sind vom Veranstalter gestellte Startnummern sowie Pferdedecken mit Sponsorenlogo während der Siegerehrung.

2. TEILNAHMEBERECHTIGUNG

2.1 Reiter

1. Für die Teilnahme an Westernturnieren ist der Besitz des WRC (Western Riding Certificate) und die Startkarte W des OEPS erforderlich.

   Für die Teilnahme an Bewerben der Jugend-Klassen ist für die Teilnehmer die Mitgliedschaft zu einem Verein, der über einen LFV dem OEPS angeschlossen ist, erforderlich. Für die Teilnahme an Meisterschaftsturnieren ist für Jugendliche der Besitz des WRC und die Startkarte W des OEPS erforderlich.

2. Die Startkarte W kann über den LFV beim OEPS beantragt werden, nachdem die Prüfung zum Western Riding Certificate erfolgreich abgelegt worden ist.

3. Als Profis sind Personen anzusehen, die gegen Entgelt Fremdpferde bereiten und/oder Unterricht erteilen sowie Personen mit einer Ausbilderlizenz. Ab dem Zeitpunkt der "ruhend" gestellten Ausbilderlizenz ist mit sofortiger Wirkung der Amateurstatus gültig. Diese Personen dürfen aber nicht mehr in Rookie und Novice Amateur Klassen starten und müssen eine Erklärung vom OEPS unterzeichnen, in der sie bestätigen, dass sie in dieser Zeit weder gegen Entgelt Fremdpferde trainieren noch

Reitunterricht geben. Diese Anerkennung ist in der Meldestelle vorzulegen. Eine Aktivierung der Ausbilderlizenz kann frühestens 2 Jahre nach Antragsdatum der "ruhend" Stellung wieder beantragt werden. Ausbilder mit ruhender Lizenz werden in der Ausbilderliste des OEPS nicht geführt.

4. Für die Altersgliederung gilt folgende Tabelle, wobei als Stichtag für die Altersfestlegung der 31. Dezember des laufenden Jahres gilt:

   Die Jugendklassen (Youth) werden bei Landesmeisterschaften aufgrund der niederen Starteranzahl zusammengelegt. Es kann daher die Altersgruppe 8 – 18 ausgeschrieben werden.

<table>
<tr><td rowspan="2">Alter in Jahren</td><td>Jugend ÖM/LM</td><td>Junioren ÖM/LM</td><td rowspan="2">Junge Reiter</td><td rowspan="2">Allgemeine Klasse</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Westernreiten</td><td>8-15</td><td>16-18</td></tr>
<tr><td>Youth-Klasse:</td><td colspan="2">8-18</td><td>16-21</td><td>ab 19</td></tr>
</table>

5. Ausländische Reiter können mit einer Gastlizenz/Gaststartkarte an CNW Turnieren gemäß Gebührenordnung teilnehmen (§19 der ÖTO).
6. An FEI Reining-Turnieren im Ausland kann nur mit Zustimmung des Westernreitreferates des OEPS teilgenommen werden.

   Bei internationalen Turnieren und Championaten haben Teilnehmer bis spätestens zwei Wochen vor dem (prinzipiellen) Nennungsschluss ihre Absicht der Teilnahme dem Referat des OEPS bekannt zu geben, das sodann über die Entsendung entscheidet.

2.2 Eingetragene Turnierpferde

1. Grundsätzlich müssen alle an Turnieren in Österreich teilnehmenden Pferde von österr. Pferdesportlern im Pferderegister des OEPS eingetragen sein (siehe ÖTO §10). Soll ein Pferd das nicht im Pferderegister des OEPS eingetragen ist gestartet werden, kann dies nur erfolgen bei

- Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr direkt in der Meldestelle (siehe Gebührenordnung) **und**

- Vorlage eines Pferdepasses, mit allen Impfungen.

Das Pferd erhält für dieses eine Turnier eine Y-Nummer. Ergebnisse eines Pferdes mit einer Y-Nummer werden weder für Reiter noch für das Pferd anerkannt und registriert!
Um eine Registrierung vorzunehmen, muss der Pferdepass im Original und ein Antrag auf Pferderegistrierung (Datenblatt) an den OEPS eingesandt werden. Werden die Unterlagen zwecks Turnierpferderegistrierung innerhalb von 14 Tagen nach Vergabe der Y-Pferdenummer dem OEPS vorgelegt (Datum des Einlangens beim OEPS), wird die Gebühr für die Y-Pferdenummer einmalig auf die Registrierung angerechnet. Voraussetzung hierfür ist die zeitgerechte Vorlage des Pferdepasses, des vollständig ausgefüllten Turnierpferderegistrierungsformulars und des Zahlungsbeleges für die beim Turnier erhaltene Y-Nummer. Bei nicht zeitgerechter oder unvollständiger Vorlage der Unterlagen sowie bei unvollständig ausgefüllten Formularen erfolgt keine Anrechnung der beim Turnier bezahlten Gebühr auf die Registrierung.
Der Antragsteller ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten des vorgelegten Pferdepasses und der Antragsformulare verantwortlich. Bei offensichtlich unrichtigen und unvollständigen Angaben sowie nicht vollständig vorgelegten Unterlagen erfolgt keine Bearbeitung.
Mit der Übernahme der Retoursendung und Zahlung der Nachnahmegebühr gilt die Registrierung als durchgeführt.

2. Für jedes Pferd ist ein Name festzulegen. Bei Namensgleichheit mit bereits eingetragenen Pferden vergibt der OEPS eine zum Namen gehörende Zahl. In begründeten Fällen können Pferdenamen und bestimmte Schreibweisen abgelehnt werden. Trotz der Nummern hinter den Pferdenamen ist es einem Besitzer nicht erlaubt, zwei Pferde mit demselben Namen anzumelden.
3. Jedes registrierte Pferd erhält eine Pferdenummer und eine Lebensnummer. Für österreichische Pferde wird die Lebensnummer vom Zuchtverband vergeben und vom OEPS übernommen.
4. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen wird die Eintragung zum Jahreswechsel automatisch fortgeschrieben. Ersteintragung und Fortschreibung sind gebührenpflichtig (Gebührenordnung).
5. Wenn die Turnierpferdegebühr über drei Jahre hintereinander nicht eingezahlt wird verfällt die Kopfnummer. Nach dem Verfall der Kopfnummer muss die Turnierpferderegistrierung wieder neu beantragt werden (mit Einschicken des Pferdepasses - gleich wie bei einem Neuantrag).
6. Ein ausländischer Teilnehmer (§ 19 Abs 2 ÖTO) darf auch mit nicht im OEPS registrierten Pferden starten.

2.3 Verantwortliche Person

1. Als für ein Pferd verantwortliche Person im Sinne der ÖTO gilt diejenige Person, auf welche das Pferd beim OEPS registriert ist; während einer pferdesportlichen Veranstaltung ist der Reiter verantwortlich.
2. Die verantwortliche Person muss mittelbar oder unmittelbar dem OEPS angehören.
3. Ein Wechsel der verantwortlichen Person ist dem OEPS unverzüglich anzuzeigen.

2.4 Impfschutz der Pferde

1. Jedes Pferd, das an pferdesportlichen Veranstaltungen teilnimmt, muss einen aktiven Impfschutz gegen Pferdeinfluenza aufweisen. Siehe ÖTO, Teil A, § 11.

2.5 Nummerierung der Teilnehmer

1. Während des gesamten Turniers hat jedes Pferd mindestens eine Startnummer deutlich sichtbar zu tragen. In den Bewerben Western Pleasure, Western Horsemanship und Hunter muss die Startnummer an beiden Seiten angebracht sein. Dies gilt für alle Teilnehmer die an einem Kombinationsturnier (ZNS + Western-Rasseturniere) wie ZNS, AQHA, NRHA usw. teilnehmen.

   Beim Start eines „Paid Warm Up“ im Rahmen eines Turnieres oder Reitertreffens sind die Reiter ordentliche Teilnehmer. Sie unterliegen den Bestimmungen der ÖTO und die Pferde haben ebenfalls eine Startnummer zu tragen.
2. Für verloren gegangene Startnummern kann der Veranstalter Ersatz zur Verfügung stellen. Auf diesen Ersatznummern ist die Startnummer wasserfest und deutlich einzutragen.
3. Die erforderlichen Startnummern sind vom Veranstalter zur Verfügung zu stellen, pro Pferd darf nur eine Startnummer ausgegeben werden.

   Dafür darf ein Einsatz, dessen Höhe in der Gebührenordnung geregelt ist, eingehoben werden. Falls diese Nummern nicht bis zum Turnierende retourniert werden, verfällt der Einsatz zugunsten des Veranstalters.

2.6 Teilnahmebeschränkungen und Ausschlüsse von Pferden

1. Bei Turnieren und Bewerben sind nicht zugelassen und gegebenenfalls zu disqualifizieren:
   1.1 Pferde, die am selben Tag im Rahmen des Turniers, mehr als sechsmal gestartet werden. Pferde, die am selben Tag im Rahmen des Turniers ausschließlich im Reining an den Start gehen und mehr als dreimal pro Tag gestartet werden.
   1.2. Pferde, die in einem Bewerb mehr als einmal gestartet werden.
   1.3 Pferde, die den Anforderungen offensichtlich nicht gewachsen sind sowie Pferde, die bewusst überfordert, misshandelt oder unangemessen bestraft wurden.
   1.4 Pferde, die offenkundig erschöpft oder verletzt sind oder für lahm befunden werden.
   1.5 Pferde, die seit Beginn des Turniers mit unzulässigen Trainingsmethoden oder unter Benutzung unzulässiger Hilfsmittel gearbeitet wurden.
   1.6 Pferde, die sich im Verlauf eines Turniers mehrfach der Kontrolle des Reiters entziehen.
   1.7 Pferde, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder sich in Gesundheitsbeobachtung befinden.
   1.8 Pferde, bei denen eine vorübergehende oder dauernde Schmerzausschaltung vorgenommen wurde.
   1.9 Pferde, die gedopt wurden oder an denen in zeitlichem Zusammenhang mit der betreffenden Veranstaltung irgendein Eingriff oder eine Handlung zur Beeinflussung der Leistungsfähigkeit, Leistungsbereitschaft oder Leistung vorgenommen wurde. Sollte während eines Turniers der Zustand des Pferdes die Anwendung eines Medikamentes notwendig machen, so ist unverzüglich der Turniertierarzt zu verständigen. Dieser stellt die Zweckmäßigkeit der angewendeten Mittel fest und berichtet der Richtergruppe, die weitere Maßnahmen - Genehmigung zur weiteren Teilnahme oder Ausschluss - festlegt. Jede vom Turniertierarzt als nicht notwendig erachtete Behandlung während eines Turniers zieht den zwangsläufigen Ausschluss des Pferdes von allen weiteren Bewerben des gleichen Turniers nach sich.
   1.10 Pferde, die an Staatsmeisterschaften, Österreichischen Meisterschaften oder Bundesländermannschaftsmeisterschaften teilnehmen, am Turniergelände nicht spätestens eine Stunde vor

Beginn ihres Meisterschaftsbewerbes eintreffen und dieses bis zum Ende des letzten Meisterschaftsbewerbes, bzw. ihres letzten Meisterschaftsbewerbes bei der Bundesländermannschafts-meisterschaft verlassen.

1.11 Pferde mit unvorschriftsmäßiger Ausrüstung.

2. Teilnehmer, deren Pferde auf Grund eines der oben genannten Punkte disqualifiziert wurden, können gemäß § 2012 ÖTO mit einer Ordnungsmaßnahme belegt werden.
3. Die Richtergruppe eines Bewerbes kann eine Vorführung jederzeit beenden, wenn die gestellten Anforderungen durch das Pferd offensichtlich bei weitem nicht erfüllt werden können.

2.7 Alter der Pferde

1. Das Mindestalter für die Teilnahme an Westernreitbewerben beträgt drei Jahre.
2. Um die Zulassung der Pferde zu Turnieren festzustellen, beginnt ein Lebensjahr des Pferdes grundsätzlich am 1. Jänner des Geburtsjahres.

   Ein Pferd ist ein Absatzfohlen im Jahr seiner Geburt und ein Jährling in dem Geburtsjahr folgenden Jahr, unbenommen wann im Jahr es geboren ist.

   Beispiel: Ein Pferd, welches irgendwann im Jahre 2000 geboren wurde, wurde am 1. Januar 2001 ein Jährling, am 1. Januar 2002 zweijährig, am 1. Januar 2003 dreijährig und am 1. Januar 2004 vierjährig.
3. Für die Teilnahme an internationalen FEI-Reining-Bewerben beträgt das Mindestalter derzeit 7 Jahre.

2.8 Teilnahmebeschränkungen / Ausschlüsse von Reitern / Trainern

1. Bei Turnieren und Bewerben sind nicht zugelassen und gegebenenfalls zu disqualifizieren:

   1.1 Vom OEPS oder einem LFV gesperrte Reiter, Fahrer und Voltigierer.

   1.2 Personen, die vom Veranstalter gemäß § 30 Abs 5 ÖTO oder aus Anlässen, die ihm nicht zumutbar sind (z.B. Sachverhalte, die im Dienstrecht einen Entlassungsgrund darstellen) des Veranstaltungsplatzes verwiesen wurden. Diese Tatsache ist dem LFV

vom Veranstalter unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

Bei Meisterschaftsturnieren sind private Gründe ausgeschlossen.

1.3 Teilnehmer, die während eines Turniers mit einer entsprechenden Ordnungsmaßnahme belegt wurden bzw. von der weiteren Teilnahme an Bewerben ausgeschlossen wurden.

1.4 Teilnehmer mit stark herabgesetzter Leistungsfähigkeit oder offensichtlichem Unvermögen sowie Teilnehmer, die gedopt sind.

1.5 Teilnehmer mit unvorschriftsmäßiger Ausrüstung.

1.6 Teilnehmer, die mit mehr als drei Pferden in Bewerben starten.

1.7 Teilnehmer außer Konkurrenz.

1.8 Teilnehmer, die mit einer bis zum Nennungsschluss nicht erledigten, unanfechtbaren Geldstrafe belegt sind, oder mit anderen offenen Verbindlichkeiten gegenüber dem OEPS oder einem LFV.

Vorgeschriebene Geldstrafen und Gebühren müssen innerhalb von 21 Tagen beim OEPS eingegangen sein.

1.9 Teilnehmer, die ihren mit der Nennung eingegangenen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

1.10 Coaching mit Hilfe von elektronischen Hilfsmitteln (Funk usw.) in den Bewerben von Pferdesportlichen Veranstaltungen (Turnier, Reitertreffen usw.) ist verboten.

2. Die Richtergruppe eines Bewerbes kann eine Vorführung jederzeit beenden, wenn die gestellten Anforderungen durch den Reiter offensichtlich bei weitem nicht erfüllt werden können.

3. NENNUNGEN ZU TURNIEREN

3.1 Form der Nennung

1. Für jedes Pferd ist eine Nennung abzugeben und ein Nenngeld zu entrichten. Als Frist für die Abgabe der Nennung gilt der in der Ausschreibung veröffentlichte Nennungsschluss.
2. Nennungen nach dem Zentralen Nenn-System (ZNS).

2.1 Das ZNS muss bei Turnieren der Kategorie A und kann bei Turnieren der Kategorie C angewendet werden.

2.2 Die Nennung kann entweder über die OEPS-Homepage www.oeps.at oder mittels Zahlschein (oder Internetbanking) erfolgen. Es müssen

folgende Daten angeführt werden: Turniernummer, Turnierort, Bewerbe die gestartet werden, das Pferd (Kopfnummer) das an den Start gehen soll, sowie der Stallwunsch (Gesamtzahl der benötigten Boxen). Einzuzahlen ist der in der Gebührenordnung (Ausschreibung) angeführte Betrag (Nenngeld und falls ein Stall reserviert wird ein Boxenakonto).

2.3 Der OEPS fungiert als Inkassostelle im Namen des Veranstalters. Wird vom Nenner ein zu geringer Betrag eingezahlt, tritt der OEPS gegenüber dem Veranstalter in Vorlage und fordert den ausstehenden Betrag zusammen mit einer Bearbeitungsgebühr vom Nenner nach.

3. Nennungen für Bewerbe „Pferde Sport und Spiel“ und des Abschnittes XI erfolgen in der durch die Ausschreibung geregelten Form.
4. Bei Mannschaftsmeisterschaften erfolgt die Nennung der Mannschaften durch den LFV über das ZNS.
5. Jede Nennung hat die folgenden Angaben zu enthalten: Turniernummer, Turnierort, Bewerbe die gestartet werden, das Pferd (Kopfnummer) sowie den Stallwunsch (Anzahl der Boxen). Unvollständige Angaben führen zur Behandlung als Nachnennung bei gleichzeitiger Vorschreibung einer in der Gebührenordnung geregelten Bearbeitungsgebühr.
6. Mit der Abgabe der Nennung erkennen Nenner, Pferdebesitzer und Teilnehmer die ÖTO und die Ausschreibung als verbindlich an.

3.2 Nennungsschluss

1. Der Nennungsschluss ist bei Turnieren der Kategorien A auf den vierten Montag (1. Werktag) vor Turnierbeginn zu legen. Bei besonderen Anlässen und auf Wunsch des Veranstalters kann der Nennungsschluss auch auf einen früheren Termin fixiert werden.

   Wird die Nennung über das eZNS abgegeben, so können diese Nennungen bis sieben Tage nach dem im ersten Satz dieses Absatzes festgelegten Nennungsschluss erfolgen.
2. Bei Turnieren der Kategorie C, bei denen das ZNS nicht zur Anwendung kommt, kann der Nennungsschluss vom Veranstalter festgelegt werden.

3.3 Gültigkeit der Nennung

1. Bei Anwendung des ZNS berechtigen Nennungen erst zur Teilnahme am Turnier, wenn die Nennung in der offiziellen, vom OEPS übermittelten Nennliste enthalten ist. Falls ein Fehler in der Nennliste geltend gemacht

wird, hat bei Vorlage der entsprechenden Nachweise der Turnierbeauftragte die Teilnahme zu gestatten. Diese Unterlagen sind vom Turnierbeauftragten der Meldestelle zur Weiterleitung an den OEPS zu übergeben.

Turnierteilnehmern, die auf der Sperrliste angeführt sind, kann der Turnierbeauftragte die Teilnahme am Turnier gestatten, wenn die Gründe nachweislich behoben sind, die zur Sperre führten.

Offene Beträge, die die Sperre bewirkten, hat die Meldestelle vom Gesperrten zu übernehmen. Hierüber ist eine Mitteilung an den OEPS zu erstatten und der Betrag zu überweisen. Die Meldung hat gleichzeitig mit der Übersendung der turnierrelevanten Daten (Ergebnislisten, etc) zu erfolgen.

2. Nur wenn zusammen mit der Nennung die Bewerbe angegeben werden, die das Pferd starten soll, erwirbt der Nenner eine Startberechtigung für diese Bewerbe. Das Ersetzen der genannten Bewerbe durch andere oder das Nennen zusätzlicher Bewerbe ist nur möglich, wenn der Veranstalter die Nennung annimmt und dadurch der Zeitplan sowie die ordnungsgemäße Durchführung des Turniers nicht beeinträchtigt werden.
3. Übertragbarkeit einer ordnungsgemäß erfolgten Nennung:
   3.1 Die Übertragung einer ordnungsgemäß erfolgten Nennung auf ein anderes eingetragenes Turnierpferd, auch mit einem anderen als dem genannten Teilnehmer, ist möglich.
   3.2 Wurde nicht nur das Pferd, sondern auch der Teilnehmer getauscht, so muss eine Kopie dieses Einzahlungsbeleges der Meldestelle vorgelegt werden. Für die Bearbeitung des Tausches ist vom Veranstalter eine Bearbeitungsgebühr gemäß Gebührenordnung einzuheben.
   3.3 Die gesamte Nennung einschließlich der angegebenen Bewerbe und der Stallreservierung geht auf das neue Pferd über.
   3.4 Die Meldestelle ist verpflichtet eine Tauschliste zu führen, aus der alle gem. Abs 3 Z 2 getauschten Pferde (ursprünglich genanntes und tatsächlich zum Turnier gebrachtes) einschließlich ihrer Pferdenummern zu entnehmen sind.
4. Der Tausch des Reiters eines genannten Pferdes ist möglich, sofern keine anderen Bestimmungen der ÖTO dabei verletzt werden. Dieser Reiterwechsel ist der Meldestelle unter Beibringung der Startkarte des tatsächlich startenden Reiters bei der Eintragung in die Startliste bekannt zu geben.
5. Der Start eines Pferdes am selben Tag und in derselben Sparte bei mehreren termingleichen Turnieren führt zur Disqualifikation von allen termingleichen Veranstaltungen und zur disziplinarischen Verfolgung. Dabei werden Turniere als termingleich angesehen, wenn sie sich an wenigstens einem Tag terminlich überschneiden.

6. Mit der Nennung verbundene Vorbehalte des Nenners sind für den Veranstalter nicht verbindlich.
7. Das Zurückziehen der Nennung ist nur schriftlich beim Veranstalter und bis zum Nennungsschluss zulässig. Nur in diesem Fall kann das Nenngeld rückerstattet werden.
8. Nennungen, die dem OEPS später als am fünften Arbeitstag nach Nennschluss von der Bank gutgeschrieben werden, sind als Nachnennungen gemäß § 29 ÖTO zu werten.

3.4 Nachnennungen

1. Als Nachnennung gilt die Nennung eines noch nicht zum Turnier genannten Pferdes.
2. Personen, die eine Nachnennung abgeben wollen, haben beim Veranstalter die Zustimmung einzuholen und diesem die Nennung (Pferd, Reiter, Stall, Bewerbe) bekannt zu geben. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, die Nachnennung anzunehmen.
3. Wird die Turnierabwicklung oder der Zeitplan durch die Annahme von Nachnennungen beeinträchtigt, kann der Veranstalter mit einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 2014 iVm § 2012 Abs 2 Z 5 belegt werden.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, die angenommenen Nachnennungen auf deren Teilnahmeberechtigung (Pferderegistrierung, Lizenz, Sperre, etc.) zu überprüfen.
5. Nenngeld, Startgeld und Stallgeld sind beim Veranstalter zu bezahlen.
6. Für Nachnennungen bei Turnieren der Kategorie A ist bei der Nennung am Turnier ein Aufschlag auf das Nenngeld zu bezahlen. Die Höhe dieses Aufschlages auf das Nenngeld und die Aufteilung zwischen Veranstalter und OEPS ist in der Gebührenordnung geregelt. Mit diesem Aufschlag wird der Veranstalter bei der Gesamtabrechnung belastet.

4. AUSRÜSTUNG

1. In allen Klassen ist es verbindlich vorgeschrieben, passende Westernbekleidung zu tragen; dazu gehören ein langärmeliges Hemd/Bluse mit Kragen, Manschetten geschlossen, Westernstiefel, Chaps und Sporen sind fakultativ.

   Jugendliche, Junioren und Parareiter sind verpflichtet, einen Reithelm zu tragen sobald sie auf das Pferd aufsteigen Der Reithelm muss der EU Zertifizierung entsprechen. Derzeitige Übergangsnorm VG1 01.40 2014-12

kurz VG01 genannt (Europa). Der Kinnriemen muss gänzlich anliegen. Reiter über 18 Jahre haben während der Prüfung entweder einen Westernhut oder vorzugsweise einen Reithelm zu tragen.

Es ist vorgeschrieben, dass die Turnierleitung für jedes Pferd eine Startnummer vergibt. Wenn der Teilnehmer die Startnummer nicht trägt oder so anbringt, dass sie nicht zu lesen ist, wird er disqualifiziert. In den Bewerben Western Pleasure, Western Horsemanship und Hunter muss die Startnummer an beiden Seiten angebracht sein.

2. Wenn in diesen Bestimmungen von einem "Hackamore" gesprochen wird, heißt das, dass ein Zaumzeug aus rohem oder behandeltem Leder oder aus geflochtenen Stricken gemeint ist. "Hackamore" bedeutet keinesfalls ein mechanisches Zaumzeug. Metall, egal mit welcher Ummantelung, wird unter dem Zaumzeug nicht erlaubt. Bosals aus Pferdehaar sind verboten (ausgenommen Zügel).

3. Wird ein "Snaffle Bit" (Trense) genannt, handelt es sich um ein Gebiss mit gebrochenem Mundstück und O-Ring, eiförmigem Ring oder D-Ring, wobei der Ring nicht größer als 10 cm sein darf. Das Mundstück sollte aus rundem, ovalem oder eiförmigem weichem und nicht umwickeltem Metall sein. Es darf eine Einlage haben, muss aber glatt oder gummiüberzogen sein. 2,5 cm von der Backe sollte der Durchmesser eine Mindeststärke von 8 mm zur Mitte hin abnehmend haben. Das Mundstück kann aus zwei oder drei Teilen bestehen. Falls es ein dreiteiliges ist, darf der Verbindungsring 32 mm oder weniger im Durchmesser haben, ein flaches Verbindungsstück 10-20 mm bei einer Maximallänge von 50 mm, welches flach im Pferdemaul aufliegen muss. Ein „Billy Allen Snaffle Bit“ darf verwendet werden. Der Kinnriemen darf nicht zu fest geschnallt sein (nur Leder oder Nylon, Kinnkette ist verboten), Zügel müssen oberhalb des Kinnriemens angebracht sein. Bei Hackamore und Snaffle Bit ist die Zügelführung beidhändig. Ab betreten der Arena wird gerichtet und daher ist ein Wechsel der Zügelführung von einhändig auf beidhändig und umgekehrt während der gesamten Dauer der Beurteilung nicht gestattet. Ausgenommen im Trail, wenn ein Handwechsel durch die Aufgabenstellung notwendig ist. Split Reins müssen über dem Pferdehals gekreuzt werden (Brücke), die Zügelenden müssen beim beidhändigen Reiten auf beiden Seiten herunterhängen (jeweils Gegenseite) ausgenommen Working Cowhorse und Reining. Einhändige Zügelführung ist erlaubt. Geschlossene Zügel (Mecate) dürfen mit einer Trense verwendet werden.

4. Erlaubte Bits sind Snaffle with Shanks, Grazer Bit, Curb Bit oder Spade Bit. Ein Beispiel für ein erlaubtes Bit zeigt die Abbildung:

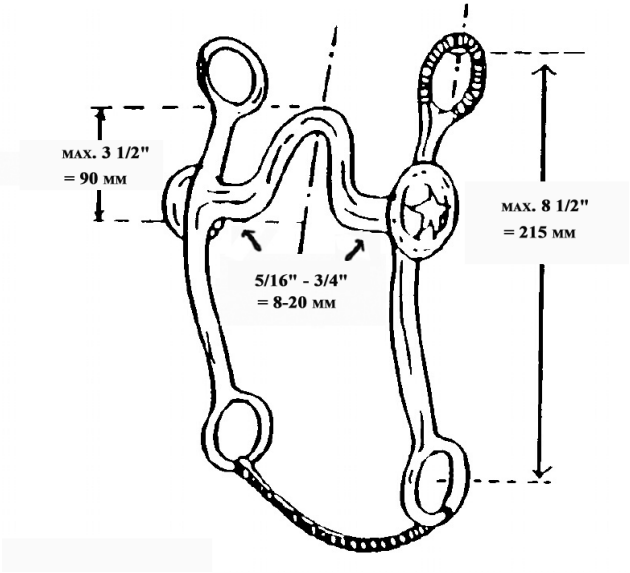

Zulässige Kinnketten oder Riemen müssen mindestens 1,3 cm breit sein und flach am Unterkiefer bzw. in der Kinngrube des Pferdes anliegen. Ein Snaffle Bit with Shanks gilt als Bit.

Erlaubte Kinnketten:

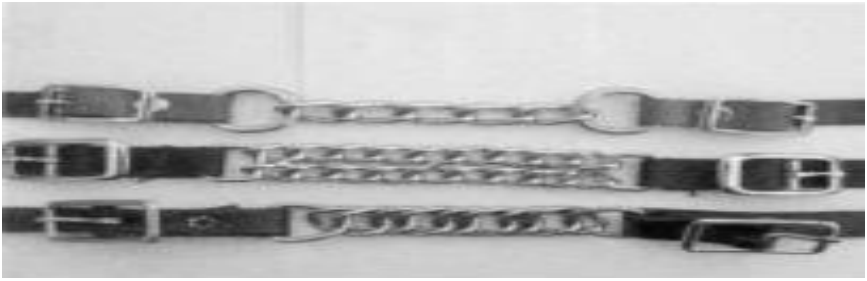

ILLEGALE BITS

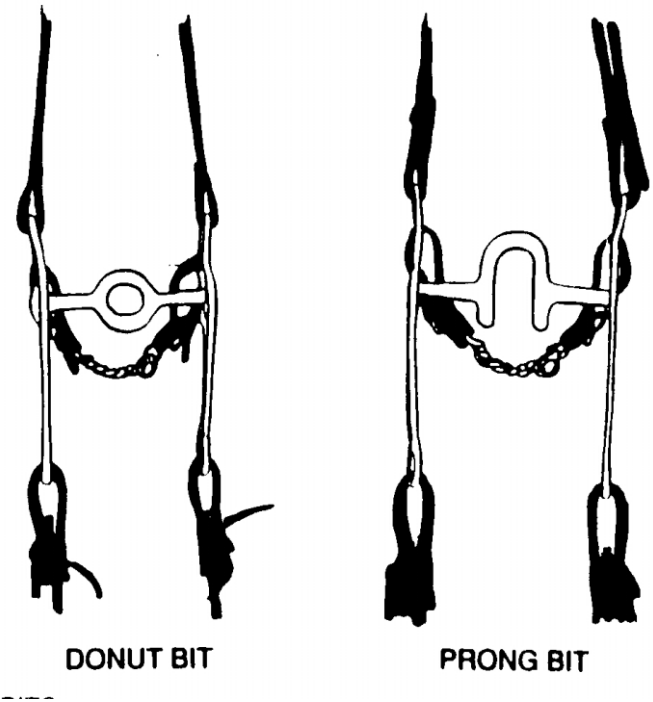

Ferner verboten sind Slip oder Gag Bits und flache Polo Mundstücke.

A. Maximale Schenkellänge insgesamt nicht über 8 1/2" (21,6 cm) die wie im Diagramm dargestellt gemessen wird. Die Schenkel können fest oder beweglich sein.

B. Mundstücke dürfen nicht umwickelt sein und müssen aus rundem, glattem Metall mit einem Durchmesser von 8 bis 20 mm, gemessen 25 mm vom Seitenteil, bestehen. Einlagen sind zulässig, müssen aber glatt oder mit Latex umwickelt sein. Vorsprünge unterhalb der Mundstücke sind nicht zulässig (siehe Bild).

Das Mundstück kann aus ein, zwei oder drei Teilen bestehen. Falls es ein Dreiteiliges ist, darf der Verbindungsring 32 mm oder weniger im Durchmesser haben, ein flaches Verbindungsstück 9,0 bis 19,0 mm (gemessen von oben bis unten, bei einer Maximallänge von 50 mm), welches aber flach im Pferdemaul aufliegen muss.

Die Zungenfreiheit darf maximal 90 mm sein, Roller sind zulässig.

5. Wird ein "Romal" genannt, bedeutet das eine Verlängerung des geflochtenen Materials. Diese Verlängerung darf in der freien Hand mit 40 cm Abstand von der Zügelhand gehalten werden. Es darf nicht als Gertenersatz benutzt werden; keinesfalls darf es vor dem Sattelgurt dazu benutzt werden, dem Pferd irgendwelche Signale zu geben. Zuwiderhandeln wird vom Richter streng bestraft. Bei Romal-Zügelführung darf kein Finger zwischen den Zügeln gehalten werden, die Hand umschließt bei oben liegendem Daumen locker die Zügel. Die Zügellänge darf mit der freien Hand über das Romal verändert werden außer in Reining und Working Cow Horse-Klassen, wo dies als beidhändiges Reiten bestraft wird und zu einem 0 Score führt.

   Bei Split Reins ist der Zeigefinger zwischen den Zügeln erlaubt. Die Zügelenden dürfen mit der zweiten Hand nicht gehalten werden und hängen an der Seite der Zügelhand herunter. Die Zügelhand darf nicht gewechselt werden.

6. In allen Klassen muss ein Westernsattel mit Horn verwendet werden. Gutes Material sollte vor Silberverzierung gehen.

   Erlaubte Westernsporen weisen eine traditionelle Bauweise auf. Sporen mit mehreren, waagrechten oder zu scharfen Sporenrädern sind nicht erlaubt.

   Erlaubte Sporen:

7. Erlaubte Ausrüstung:

   Rope oder Riata müssen aufgerollt am Sattel befestigt sein. Hobbles müssen am Sattel befestigt sein. Tapaderos, ausgenommen bei Pferden, die in Working Cow Horse eingesetzt werden.

8. Verbotene Ausrüstung:

   Zaumzeug aus Draht, egal mit welcher Ummantelung, Peitsche oder Gerte, Kinnriemen oder -ketten, die schmäler als 13 mm sind, Martingals, Doppelzäumung, Schlaufzügel, Sperrhalfter, Ausbinder.

„Snaffle Bits“ und „Bits“ die eine Kette als Mundstück oder ein gedrehtes Mundstück aufweisen, werden aus tierschutzrechtlichen Gründen für alle pferdesportlichen Veranstaltungen sowie auch bei Rasseturnieren (AQHA, Paint Horse, Appaloosa, …) und NRHA Turnieren verboten.

Dieses Verbot gilt auch am Abreite- bzw. Vorbereitungsplatz mit Ausnahme von gleitendem Ringmartingal und Sperrhalfter (siehe AQHA).

9. Bei Rennen ist die Wahl des Zaumzeuges dem Teilnehmer freigestellt. Tie Downs und Martingals dürfen wie auch im Team Penning verwendet werden.
10. Der Richter kann bestimmte Ausrüstungsteile verbieten, wenn sie pferdefeindlich sind.

    Gamaschen und Bandagen zum Schutz der Pferdebeine sind in allen Reitbewerben außer Trail, Pleasure, Western Riding, Halter und Showmanship erlaubt.

    Alle Bewerbe können im Westerndamensattel ausgeschrieben werden, dabei ist ein Reitrock oder eine Reitschürze zu tragen. Die Verwendung eines bis zu 100 cm langen Reitstockes oder einer Reitgerte als Schenkelersatz ist erlaubt.

5. TURNIERBEAUFTRAGTE, RICHTER UND TECHNISCHE ENTSCHEIDUNG

5.1 Turnierbeauftragter

1. Der Turnierbeauftragte (TBA) fungiert als Vertreter der genehmigenden Stelle während des Turniers und wird von dieser im Zuge der Genehmigung der Ausschreibung eingesetzt.
2. Der Turnierbeauftragte ist aus dem Kreis der Richter, die eine der Turniersparte entsprechende Qualifikation aufweisen, oder aus einer von den Turnierreferaten zu erstellenden Personenliste auszuwählen. Bei Turnieren der Kategorie C kann einer der amtierenden Richter die Funktion übernehmen.

   Ist bei einem Turnier ein zusätzlicher Turnierbeauftragter erforderlich, wird dieser, unter Absprache mit dem Veranstalter, von der genehmigenden Stelle nominiert. Die Kosten werden von der genehmigenden Stelle getragen.

3.

3. Aufgabe des Turnierbeauftragten ist es insbesondere, die Einhaltung der Bestimmungen der ÖTO bei der Durchführung des Turniers und der Vorbereitung der Bewerbe zu überwachen, besonders im Hinblick auf
   - die Kontrolle der Pferdepässe;
   - Ambulanz, Arzt, Tierarzt, Hufschmied;
   - Meldeschluss;
   - die Kontrolle der Aufsicht auf den Vorbereitungsplätzen;
   - die Überprüfung der Unterbringungsmöglichkeiten für Pferde, besonders im Hinblick auf die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen;
   - die Beratung des Veranstalters in Fragen betreffend die ÖTO;
   - die Unterstützung der Richtergruppe bei der ordnungsgemäßen Abwicklung der Bewerbe;
   - bei der Vermittlung von Streitfällen.

   Der Turnierbeauftragte muss frühzeitig, spätestens eine Stunde vor Beginn des ersten Bewerbes eines jeden Tages, am Veranstaltungsort anwesend sein. Seine Tätigkeit endet mit der Tätigkeit der Richtergruppe des letzten Bewerbes.
4. Stellt der Turnierbeauftragte Mängel fest, ist er berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Änderungen zu erwirken. Dabei ist er vom Veranstalter und allen Funktionären, auch von der Richtergruppe, zu unterstützen.
5. Der Turnierbeauftragte darf während des Turniers außer einer Richtertätigkeit keine weitere Funktion (Tätigkeit) ausüben.

   Falls der Turnierbeauftragte Richter ist, kann er in besonderen Fällen auch als Richter tätig sein.

   Die Übertragung der Funktion des Turnierbeauftragten an ein Mitglied des Richterkollegiums ist möglich. Die daraus resultierende Mehrbelastung ist jedoch bei der Richtereinteilung zu berücksichtigen.

   In diesem Fall hat der Turnierbeauftragte während seines Einsatzes als Richter seine Funktion an ein anderes, freies Mitglied der Richtergruppe oder an einen anwesenden Funktionär des OEPS oder LFV zu delegieren.
6. Für jedes Turnier ist jeweils vom Turnierbeauftragten mittels des offiziellen Formblattes ein schriftlicher Bericht anzufertigen und binnen einer Woche nach Beendigung der Veranstaltung dem zuständigen LFV zu übermitteln. Bei Turnieren der Kategorie A ist dieser Bericht vom LFV unverzüglich an den OEPS weiterzuleiten.
7. Dem Turnierbeauftragten gebührt eine Entschädigung in derselben Höhe wie einem Richter, wenn er auf dem Turnier keine weitere Funktion innehat. Fungiert der Turnierbeauftragte auch als Richter am Turnier, so gebührt ihm

zusätzlich der in der Gebührenordnung festgelegte Unkostenbeitrag. Diese Entschädigung geht zu Lasten des Veranstalters**.**

5.2 Aufsicht auf Vorbereitungsplätzen

1. Die Vorbereitungsplätze sind durch den Turnierbeauftragten, einen Richter oder durch einen vom OEPS ernannten Steward zu überwachen**.** Das Aufsichtsorgan muss eine Stunde vor Beginn des ersten Bewerbes (ein Turnier beginnt mit dem Paid Warm Up) und bis zum Ende des letzten Bewerbes anwesend sein.
2. Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, die Ordnung am Vorbereitungsplatz aufrecht zu erhalten.

   Weiters hat sie bei Bedarf die Zahl der Pferde, die sich auf dem Vorbereitungsplatz aufhalten dürfen, zu beschränken, damit den Teilnehmern eine ordnungsgemäße Vorbereitung auf deren Start möglich ist.
3. Der Turnierbeauftragte bzw. die eingesetzte Aufsichtsperson kann bei Missständen oder Vergehen gemäß den Bestimmungen der Rechtsordnung vorgehen.
4. Um vom OEPS zum Steward ernannt werden zu können, müssen die Voraussetzungen des Stewardregulativ §904 erfüllt werden.
5. Für die Fortschreibung der Funktion müssen die Voraussetzungen des Stewardregulativs §905 erfüllt werden.

5.3 Richter

1. Richter sind Sachverständige, die in der Richterliste des OEPS mit der Qualifikation „Westernreiten“ geführt werden.
2. Die Anerkennung als Richter erteilt der OEPS gemäß den Bestimmungen des Richterregulativs. Das Richterregulativ wird vom OEPS erstellt.
3. Bei nationalen Turnieren können auch Richter aus dem Ausland eingesetzt werden, sofern sie in ihrem Land eine vergleichbare Qualifikation innehaben oder eine entsprechende Richterqualifikation der FEI besitzen.

   Mindestens ein Richter muss in der österreichischen Richterliste geführt werden.

   Nach Möglichkeit soll der Vorsitzende der Richtergruppe ein Österreicher sein.

4. a. Bei österr. Meisterschaften und Staatsmeisterschaften sind mind. 3 Richter erforderlich. Die Richter müssen vom OEPS genehmigt werden.
   b. Bei Turnieren ohne österr. Meisterschaft sind mind. 2 Richter erforderlich.
   c. Bei „CWN-C neu“ ist mind. 1 Richter erforderlich.

5.4 Aufgaben der Richter

1. Die Richter sind an die Ausschreibung und an die ÖTO einschließlich des Reglements Westernreiten gebunden. Sie beurteilen nach bestem Wissen und Gewissen, was sie während eines Bewerbes wahrnehmen und fällen danach ihren Richterspruch.
2. Die Richter sind dem Veranstalter für die regelgerechte Durchführung eines Wettbewerbes verantwortlich.

   Falls eine ordnungsgemäße Durchführung eines Bewerbes und/oder Turniers nicht mehr gewährleistet ist, kann die Richtergruppe im Einvernehmen mit dem Turnierbeauftragten den Bewerb oder das Turnier abbrechen. Die technischen Voraussetzungen müssen während eines Bewerbes gleich bleiben.
3. Die Tätigkeit der Richtergruppe einschließlich der vom Veranstalter bereitzustellenden Schreibkräfte beginnt eine halbe Stunde vor Beginn der Prüfung. Wenigstens ein Richter ist verpflichtet, bis eine halbe Stunde nach der Platzierung an Ort und Stelle zu bleiben, um bei Einsprüchen zur Verfügung zu stehen.
4. Die Zusage der Richtertätigkeit ist dem Veranstalter unter Angabe allfälliger Einschränkungen schriftlich zu bestätigen.

5.5 Richtereinsatz

1. Für jeden Bewerb sind mindestens zwei Richter mit entsprechender Qualifikation gemäß der Richterliste des OEPS einzusetzen.

   Der/die Turnierbeauftragte kann in Absprache mit der genehmigenden Stelle bei Turnieren der Kat. C gestatten, dass nur ein Richter für Bewerbe in den Klassen Rookies, Novice Amateur und Jugendklassen eingesetzt wird.
2. Bei Meisterschaften des OEPS wird die Richtergruppe auf Vorschlag des Richterreferates und des Spartenreferenten vom Direktorium festgelegt. Die Vorlage der Richtervorschläge durch den Spartenreferenten beim Direktorium hat bis spätestens vier Wochen nach Beschluss des

Turnierkalenders für Turniere der Kat. A bzw. der Vergabe der Meisterschaften zu erfolgen.

3. Bei allen Bewerben und Prüfungen ist jeder einzelne Richter und auch der Veranstalter verantwortlich, dass niemand Befangenheit im Sinne der Bestimmungen des Richterregulativs (ÖAPO) geltend machen kann.
4. Neben seiner Richtertätigkeit darf der Richter am selben Turnier weder als Reiter noch als Trainer tätig sein (ÖAPO).
5. Die Zusammensetzung der Richtergruppe darf während eines Bewerbes nicht geändert werden, ausgenommen beobachtendes Richtverfahren. Dies gilt nicht für die Teilbewerbe eines mehrteiligen Bewerbes.
6. Bei Turnieren mit längerer Dauer muss gewährleistet sein, dass während eines jeden Bewerbes mindestens 3 Richter anwesend sind. Mit Sondergenehmigung für Turniere und Meisterschaften der Youth & Young Rider können auch nur 2 Richter anwesend sein.

   Bei Turnieren Kat. C können mit Zustimmung der genehmigenden Stelle nur zwei Richter eingeladen werden.

   Sind nur zwei Richter eingesetzt, müssen diese uneingeschränkt verfügbar sein und können mit keiner weiteren Turnierfunktion betraut werden ausgenommen mit der Funktion des Turnierbeauftragten.
7. Bei beurteilendem Richtverfahren darf pro Richter und Tag die reine Richtzeit sieben Stunden nicht überschreiten. Spätestens nach dreistündigem, ununterbrochenem Richtereinsatz ist eine Mindestpause von 45 Minuten einzulegen.
8. Kann ein Richter seine Zusage, bei einem Turnier zu fungieren, nicht einhalten, so hat er (außer in Fällen plötzlicher höherer Gewalt) einen verfügbaren Ersatzrichter mit der für das Turnier erforderlichen Qualifikation dem Veranstalter vorzuschlagen und bei dessen Zustimmung einzuladen.
9. Wird ein eingeladener Richter zum gleichen Termin bei einem anderen Turnier wegen seiner höheren Qualifikation gebraucht, kann er mit Zustimmung des Hauptreferenten für Turnier- oder Richterwesen und nach Bestellung eines Ersatzrichters dorthin abberufen werden.
10. Die Richterfunktion bei einem Turnier schließt alle anderen Tätigkeiten - ausgenommen die Funktion des Turnierbeauftragten - beim selben Turnier aus.

5.6 Richterspruch

1. Der Richterspruch, jede Teilwertung und die Platzierung der Teilnehmer sind schriftlich festzuhalten und von den Richtern zu unterfertigen. Bei Bewerben ohne Score-Sheet sind von jedem Richter Richterkarten auszufüllen und zu unterfertigen. Bei Bewerben mit Score ist der Score vom Sprecher unverzüglich nach der Prüfung durchzusagen (ausgenommen es erfolgt eine Videoanalyse).
2. Wenn der Richterspruch nicht nach den Bestimmungen der ÖTO gefällt werden kann, ist eine Entscheidung zu treffen, die dem Sinn der Bestimmungen am nächsten kommt. In Zweifelsfällen soll - ohne Benachteiligung anderer Teilnehmer - zugunsten des Teilnehmers entschieden werden.
3. Die Richterunterlagen sind umgehend der Meldestelle zu übergeben, die das Ergebnis jedes Bewerbes unverzüglich auf der Anschlagtafel bekannt zu geben hat. Einem Teilnehmer ist auf Wunsch nach Ende des Bewerbes Einsicht in die ihn betreffenden Richterunterlagen zu gewähren.
4. Die vom Richter unterfertigten und an die Meldestelle übergebenen Notenbögen dürfen nicht mehr abgeändert werden, ausgenommen das Einfügen von fehlenden Noten. Bei offenkundigen Fehlern muss eine Entscheidung über eine etwaige Korrektur zusammen mit dem Turnierbeauftragten getroffen werden.

5.7 Platzierung

1. Die Platzierung ist ein Teil des Bewerbes und wird durch ein oder mehrere Mitglieder der amtierenden Richtergruppe oder einem Showoffiziellen vorgenommen. Wenigstens ein Viertel der Teilnehmer ist zu platzieren. Dem Veranstalter steht es frei, die Anzahl der bei der Platzierung anwesenden Teilnehmer zu beschränken, jedoch auf nicht weniger als 6.
2. Die Teilnahme an der Platzierung ist dem Teilnehmer mit oder ohne Pferd freigestellt. Jedoch müssen die Teilnehmer mit korrekter Westernbekleidung an der Siegerehrung teilnehmen.
   Die Teilnahme an der Platzierung bei Meisterschaften ist zu/mit Pferd für alle Teilnehmer Pflicht.

   Kommt ein Teilnehmer seiner Pflicht, an der Platzierung teilzunehmen, nicht nach, ist er von der Platzierung auszuschließen. Die nächstplatzierten Teilnehmer rücken entsprechend nach, sind jedoch von der Teilnahme an der Platzierung entbunden.

Nur beim Auftreten von besonderen Umständen kann die Richtergruppe Platzierte von der Teilnahme an der Siegerehrung befreien.

3. Für die Platzierung ist der Richterspruch maßgeblich. Für eine Platzierung kommt jedoch nur in Frage, wer den Bewerb beendet hat.
4. Bei mehreren Teilnehmern mit dem gleichen Ergebnis ist nach folgendem Beispiel zu platzieren: 1., 1., 3., 4., 4., 4., 7. usw.
5. Alle Platzierten - und nur diese - erhalten Platzierungsschleifen. Die empfohlenen Farben der Schleifen sind: Blau (1. Platz), Rot (2. Platz), Gelb (3. Platz), Weiß (4. Platz), Rosa oder Grün (5. Platz), Grün (alle weiteren Plätze).

5.8 Technische Entscheidung

Regelung im Teil C der Österreichischen Turnierordnung: §§ 3001 bis 3009.

6. TURNIERLEITUNG

1. Für jedes Turnier ist ein Turnierleiter einzusetzen, der als Repräsentant des Veranstalters gegenüber anderen Parteien fungiert. Der Turnierleiter ist in der Ausschreibung bekannt zu geben. Während der gesamten Dauer der Veranstaltung muss der Turnierleiter oder seine Vertretung anwesend sein.
2. Der Turnierleiter ist verantwortlich für den reibungslosen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Insbesondere obliegt es dem Turnierleiter, für ausreichend geschultes Personal zu sorgen.
3. Die Erstellung des Zeitplans und der Richtereinteilung obliegt dem Turnierleiter in Absprache mit dem Turnierbeauftragten.
4. Dem Veranstalter obliegt es, ausreichende sanitäre Einrichtungen für Aktive, Funktionäre und Zuschauer bereitzustellen.
5. Der Turnierleiter ist befugt, gegen jede Person einzuschreiten oder sie des Veranstaltungsplatzes zu verweisen, die gegen die allgemeinen Anordnungen oder die Bestimmungen der ÖTO verstößt oder auf andere Weise den geregelten Ablauf der Veranstaltung stört.
6. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, eine Haftung zu übernehmen, die über den Rahmen der diesbezüglichen Bestimmungen des ABGB hinausgeht.

7. AMBULANZ, ARZT, PFERDESPORTTIERARZT, HUFSCHMIED

1. Der Veranstalter hat für den Zeitraum von einer halben Stunde vor Beginn des ersten Bewerbes bis zum Abschluss der letzten Siegerehrung jedes Turniertages die schnelle Einsatzbereitschaft folgender Personen und Gerätschaften sicherzustellen:
   1.1 Ein offizielles Rettungsfahrzeug mit Besatzung oder ein Arzt mit ius practicandi bzw. ein Notarzt. Der Arzt oder Notarzt hat mit einem Notfallkoffer ausgestattet zu sein.
   1.2 Ein Pferdesporttierarzt.
   1.3 Ein Hufschmied.
   1.4 Eine Transportmöglichkeit für verletzte Pferde.
2. Bei Sonderprüfungen ist die Einsatzbereitschaft der im Punkt 1 angeführten Personen und Gerätschaften während der gesamten Prüfung dringend empfohlen.

8. AUSZUSCHREIBENDE BEWERBE

8.1. Klasseneinteilung

Es wird empfohlen, bei jedem Westernreitturnier mindestens folgende Bewerbe auszuschreiben:

1. Offene Klassen (O)

Trail O
Western Pleasure O
2 Reining O, **Klasse S**
Western Riding O
Western Horsemanship O
Barrel Race O
Pole Bending O
Superhorse O
Hunter under Saddle O
Hunt Seat Equitation O
Ranch Riding O
Ranch Trail O

2. Amateur Klassen (A)

Trail A
Western Pleasure A
2 Reining A, **Klasse L**
1 Reining A, **Klasse S**
Western Riding A
Western Horsemanship A
Showmanship at Halter A
Superhorse A
Hunter under Saddle A
Hunt Seat Equitation A
Ranch Riding A
Ranch Trail A

3. Novice Amateur Klassen (NA)

Trail NA
Western Pleasure NA
2 Reining NA, Klasse L
1 Reining NA, Klasse S
Western Horsemanship NA
Showmanship at Halter NA
Superhorse NA
Hunter under Saddle NA
Hunt Seat Equitation NA
Ranch Riding NA
Ranch Trail NA

4. Rookie-Klassen (R)

Trail R
Western Pleasure R
1 Reining R
Western Horsemanship R
Showmanship at Halter R
Hunter under Saddle R
Hunt Seat Equitation R
Ranch Riding R
Ranch Trail R

5. Jugendklassen – Youth/Young Rider (Y/YR)

Trail Y/YR
Western Pleasure Y/YR
Reining Y/YR, Klasse S (Meisterschaften, Qualifikationen)

1 Reining Y/YR, Klasse L
Western Horsemanship Y/YR
Showmanship at Halter Y/YR
Hunter under Saddle Y/YR
Hunt Seat Equitation Y/YR
Ranch Riding Y/YR
Ranch Trail Y/YR

6. Novice-Klassen (N/oWRC) = nur für Reiter ohne WRC

Trail N/oWRC
Western Pleasure N/oWRC
1 Reining N/oWRC Klasse L
Western Horsemanship N/oWRC
Showmanship at Halter N/oWRC
Hunter under Saddle N/oWRC
Hunter Seat Equitation N/oWRC
Ranch Riding N/oWRC
Ranch Trail No/oWRC

7. Sonderklassen wie z.B. Fun-Trail, Horse & Dog Trail od. Bewerbe aus "Pferdesport & Spiel" dürfen lizenzfrei ausgeschrieben werden.

8.2.Offene, Amateur-, Novice Amateur-, Jugendliche / Junioren, Rookie- und Novice-Klassen

1. In der Offenen Klasse müssen alle Profis (siehe Pkt. 2.1/3) starten. Amateuren steht es frei, in der Offenen und/oder Amateur-Klasse zu starten.
2. Rookies, die in einer Disziplin 20 Turnier-Punkte erreicht haben, sind in dieser Klasse nicht mehr startberechtigt. (Turnierpunkte auf www.oeps.at, Meldestelleninfo)
3. Novice Amateure, die in einer Disziplin 40 Turnierpunkte erreicht haben, sind in dieser Disziplin in der Novice Amateur-Klasse nicht mehr startberechtigt. (Turnierpunkte auf www.oeps.at, Meldestelleninfo)
4. Für Jugendliche und Junioren, die das Western Riding Certificate besitzen, gilt die Klasseneinteilung wie unter Punkt 1 bis 4.

5. In der Novice Klasse dürfen nur Reiter ohne Western Riding Certificate (WRC) starten.

8.3. Jugendliche, Junioren (Youth-Klasse) und Young Rider

Jugendliche, Junioren und Young Rider (siehe Pkt. 2.1/4 und 5) starten in der Jugendklasse, Juniorenklasse bzw. in der Young Rider-Klasse. Sind weniger als 5 Jugendliche bzw. Junioren am Start, werden die beiden Klassen zusammengelegt (Youth-Klasse).

8.4. Weitere Klasseneinteilung

Jede Reitprüfung der Offenen Klasse kann in fünf Klassen geteilt werden:

A. Snaffle Bit-Klasse; 3-5-jährige Pferde, ein- oder beidhändige Zügelführung
B. Hackamore-Klasse; 3-5-jährige Pferde, ein- oder beidhändige Zügelführung
C. Junior Bit-Klasse; 3-5-jährige Pferde, einhändige Zügelführung
D. Senior Bit-Klasse; 6-jährige und ältere Pferde, einhändige Zügelführung
E. All Ages; 3-5-jährige Pferde entweder im Snafflebit / Hackamore ein- oder beidhändige Zügelführung oder Bit, einhändige Zügelführung; 6-jährige und ältere Pferde, Bit, einhändige Zügelführung

Die Klassen A. und B. sowie C. und D. können miteinander kombiniert werden. Klassen ohne Altersbegrenzung (All Ages) können auf Entscheidung des Richters getrennt werden.

Bei Jugendlichen, Junioren (Youth-Klassen), Rookie und Novice Klassen ist die Zäumung und Zügelführung nicht an das Alter des Pferdes gebunden, muss aber entsprechend den Ausrüstungsbestimmungen verwendet werden.

8.5 All Around Champion

Richtlinien zur All Around Auswertung:
-Eine Reiter/Pferdkombination muss in 2 Kategorien und in mindestens 3 Disziplinen gestartet sein.
-Alle Disziplinen müssen bis zum 15. Platz gewertet werden

-Ein Ritt mit Null Score oder No Score ist gleichzusetzen mit nicht gestartet.

Einteilung der Kategorien:
Kategorie I
-Trail
-Western Riding
-Reining
-Ranch Trail

Kategorie II
-Western Pleasure
-Western Horsemanship
-Hunter Under Saddle
-Hunt Seat Equitation
-Showmanship at Halter
-Ranch Riding
-Ranch Trail

Bei der Reihung wird wie folgt vorgegangen:
-Es gewinnt der Reiter mit der höchsten Punkteanzahl

Punktevergabe:
1. Platz 15 Punkte, ein 2. Platz 14 Punkte usw. bis zum 15. Platz 1 Punkt. Bei weniger als 15 Startern erhält der erste Platz so viele Punkte wie Pferde am Start waren. Jeder darauf folgende Reiter erhält einen Punkt weniger.

Bei Punktegleichstand entscheidet:

-Die bessere Platzierung
-Anzahl der geschlagenen Teilnehmer

Bei der Ermittlung des All Around Champions ist zu trennen zwischen Offener Klasse, Amateur-, Novice Amateur-, Rookie- und Jugendklasse, wobei jeweils nur die Punkte der entsprechenden Klasse zählen.

9. MELDUNG DER TURNIERERGEBNISSE

1. Die Ergebnisse der Bewerbe aller Turniere sind vom Veranstalter dem OEPS über den zuständigen LFV innerhalb von drei Tagen nach Turnierende bekannt zu geben.

2. An den zuständigen LFV sind zu senden:
   - Alle von einem für den jeweiligen Bewerb verantwortlichen Richter oder dem Turnierbeauftragten unterschriebenen Startlisten.
   - Die Ergebnislisten aller Bewerbe des Turniers in einfacher Ausfertigung.
   - Die Pferdetauschliste gemäß § 28 Abs 3 und die Liste der Nachnennungen.
   - Allfällige Mitteilungen und Protokolle über Ordnungsmaßnahmen, Einsprüche und schiedsgerichtliche Entscheidungen.
3. Die Ergebnislisten haben die folgenden Angaben zu enthalten:

   Genaue Bezeichnung des Turniers und des Bewerbes, Termin, Anzahl der Starter, Namen der Richter, Name und Land des Teilnehmers, Name des Pferdes und Pferdenummer, Wertnote so vorhanden (bei getrenntem Richtverfahren Punktesumme pro Richter, Gesamtsumme), Platzierung, Geldpreis.
4. Werden die Ergebnisse auf digitalen Datenträgern in dem vom OEPS festgelegten Format angeliefert, so wird die reduzierte Gebühr laut Gebührenordnung verrechnet.
5. Bei nicht fristgerechter Vorlage dieser Unterlagen wird der Veranstalter mit einer Geldbuße gemäß Gebührenordnung belegt.

10. PUNKTESYSTEM

1. Folgende Reitprüfungen sind für die Punktesysteme für den Verlust der Novice Amateur-, Rookie-Klasse anerkannt:

   -Reining
   -Western Pleasure
   -Trail
   -Western Horsemanship.
   -Ranch Riding
   -Ranch Trail
2. Die Punkte werden, wie nachfolgend aufgeführt, an Reiter, die in anerkannten Disziplinen gestartet sind, vergeben:

Anzahl der Pferde pro Bewerb	1.	2.	3.	4.	5.	6. Platz
2 - 4	1					
5 - 7	2	1				
8 - 10	3	2	1			
11 - 13	4	3	2	1		

14 - 16	5	4	3	2	1	
17 und mehr	6	5	4	3	2	1

3. In jeder Reitprüfung werden die Punkte auf der Basis der Gesamtzahl der gestarteten Pferde vergeben, auch wenn Pferde disqualifiziert wurden.
4. Punkte werden nur bei nationalen Turnieren der Kategorie A und C und bei internationalen Turnieren vergeben, nicht bei Bewerben für Spezialrassen und der Bundesländer-Mannschaftsmeisterschaft.